

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. November 1986

zur wegen des Beitritts Spaniens und Portugals notwendigen Änderung des Beschlusses 82/752/EWG zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (EUROTRA)

(86/591/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,
auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses für wissenschaftliche Forschung und Technologie (AWTF),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Beschluß 82/752/EWG⁽³⁾ verlangt ausdrücklich, daß das zu schaffende automatische Übersetzungssystem modernster Konzeption (EUROTRA) es gestatten muß, sämtliche Amtssprachen der Gemeinschaft zu verarbeiten.

Durch den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft erhöht sich die Zahl der durch EUROTRA zu verarbeitenden Amtssprachen von sieben auf neun, was aufgrund der im System vorgesehenen kontrastiven Verarbeitung von Sprachenpaaren zu einer erheblichen Steigerung der Zahl dieser Sprachenpaare führt.

Die sich daraus ergebenden technischen und finanziellen Folgen machen umfangreiche Anpassungen des EUROTRA-Programms, seines Zeitplans, seines Haushaltsrahmens und seiner Durchführungsmodalitäten erforderlich.

Gemessen am gegenwärtigen Stand des Programms EUROTRA weisen die beiden neuen Mitgliedstaaten einen Rückstand auf, der möglichst bald wettgemacht werden muß.

Durch den Beschluß 84/338/Euratom, EGKS, EWG⁽⁴⁾ wurde der Beratende Programmausschuß (BPA) durch den Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß „Sprachprobleme“ (BVKA-12) ersetzt —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 82/752/EWG wird wie folgt geändert :

1. a) In Artikel 1 wird die Angabe „fünfeinhalb Jahre“ durch „sieben Jahre“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„Das Programm wird gemäß Anhang I in mehreren Phasen durchgeführt, wobei am Ende jeder Phase eine Überprüfung vorgesehen ist. Am Ende jeder Phase beschließt der Rat gemäß den im Vertrag vorgesehenen Verfahren auf der Grundlage eines Berichts der Kommission und der Stellungnahme des in Artikel 3 genannten Ausschusses, ob zur nächsten Phase übergegangen wird.“

2. In Artikel 2 werden der Betrag „16 Millionen ECU“ durch „20,5 Millionen ECU“ und die Angabe „acht Bediensteten“ durch „vierzehn Bediensteten“ ersetzt.

3. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms, insbesondere im Rahmen von Forschungsvorträgen. Sie wird unterstützt von dem in dem Beschluß 84/338/Euratom, EGKS, EWG⁽¹⁾ vorgesehenen Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß 'Sprachprobleme' (BVKA-12).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 25.“

4. In Anhang I werden in der Überschrift der Nummer 2 Buchstabe b) die Angaben „2 Jahre“ und „8,5 Millionen ECU“ durch „3 Jahre“ bzw. „13 Millionen ECU“ ersetzt.

5. In Anhang I wird in der Überschrift der Nummer 2 Buchstabe c) die Angabe „18 Monate“ durch „2 Jahre“ ersetzt.

6. Anhang II entfällt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. November 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 207 vom 18. 8. 1986, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 25.